

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                |           |
|----------|----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze .....</b> | <b>5</b>  |
| 1.1      | Zielsetzung .....                                              | 5         |
| 1.2      | Fördervoraussetzungen.....                                     | 5         |
| 1.2.1    | Leitlinien.....                                                | 5         |
| 1.2.2    | Empfänger .....                                                | 6         |
| 1.3      | Zuweisungen und Zuschüsse.....                                 | 7         |
| 1.4      | Verfahren .....                                                | 8         |
| 1.4.1    | Antragsfrist .....                                             | 8         |
| 1.4.2    | Antragsstellung und Antragsunterlagen .....                    | 8         |
| 1.4.3    | Bewilligung .....                                              | 8         |
| 1.4.3.1  | Bescheid .....                                                 | 8         |
| 1.4.3.2  | Rückzahlung.....                                               | 8         |
| 1.4.4    | Öffentlichkeitsarbeit .....                                    | 8         |
| 1.4.5    | Inkrafttreten .....                                            | 9         |
| <b>2</b> | <b>Einrichtungsbezogene Bezuschussung .....</b>                | <b>10</b> |
| 2.1      | <b>Kreisjugendring .....</b>                                   | <b>10</b> |
| 2.1.1    | Zielsetzung.....                                               | 10        |
| 2.1.2    | Fördervoraussetzungen .....                                    | 10        |
| 2.1.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                       | 10        |
| 2.1.4    | Verfahren.....                                                 | 11        |
| 2.2      | <b>Jugendverbände.....</b>                                     | <b>12</b> |
| 2.2.1    | Zielsetzung.....                                               | 12        |
| 2.2.2    | Fördervoraussetzungen .....                                    | 12        |
| 2.2.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                       | 13        |
| 2.2.4    | Verfahren.....                                                 | 13        |
| 2.3      | <b>Haus der Familie in Göppingen und Geislingen .....</b>      | <b>15</b> |
| 2.3.1    | Zielsetzung.....                                               | 15        |
| 2.3.2    | Fördervoraussetzungen .....                                    | 16        |
| 2.3.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                       | 16        |
| 2.3.4    | Verfahren.....                                                 | 16        |
| 2.4      | <b>Familientreff.....</b>                                      | <b>18</b> |
| 2.4.1    | Zielsetzung.....                                               | 18        |
| 2.4.2    | Fördervoraussetzungen .....                                    | 18        |
| 2.4.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                       | 18        |
| 2.4.4    | Verfahren.....                                                 | 19        |
| 2.5      | <b>Förderung der Beratungsstellen.....</b>                     | <b>20</b> |
| 2.5.1    | Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen .....   | 20        |
| 2.5.1.1  | Zielsetzung.....                                               | 20        |
| 2.5.1.2  | Fördervoraussetzungen .....                                    | 20        |
| 2.5.1.3  | Höhe der Zuschüsse .....                                       | 21        |
| 2.5.1.4  | Verfahren.....                                                 | 21        |

|            |                                                                                                                                                           |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.5.2      | Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen.....                                            | 23        |
| 2.5.2.1    | Zielsetzung.....                                                                                                                                          | 23        |
| 2.5.2.2    | Fördervoraussetzungen .....                                                                                                                               | 23        |
| 2.5.2.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                                                                                                                  | 23        |
| 2.5.2.4    | Verfahren.....                                                                                                                                            | 24        |
| 2.5.3      | Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen ..... | 26        |
| 2.5.3.1    | Zielsetzung.....                                                                                                                                          | 26        |
| 2.5.3.2    | Fördervoraussetzungen .....                                                                                                                               | 26        |
| 2.5.3.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                                                                                                                  | 26        |
| 2.5.3.4    | Verfahren.....                                                                                                                                            | 27        |
| <b>2.6</b> | <b>Tagesmütter Göppingen e.V.....</b>                                                                                                                     | <b>29</b> |
| 2.6.1      | Zielsetzung.....                                                                                                                                          | 29        |
| 2.6.2      | Fördervoraussetzungen .....                                                                                                                               | 29        |
| 2.6.3      | Höhe der Zuschüsse .....                                                                                                                                  | 29        |
| 2.6.4      | Verfahren.....                                                                                                                                            | 30        |
| <b>2.7</b> | <b>Future .....</b>                                                                                                                                       | <b>32</b> |
| 2.7.1      | Zielsetzung.....                                                                                                                                          | 32        |
| 2.7.2      | Fördervoraussetzungen .....                                                                                                                               | 33        |
| 2.7.3      | Höhe der Zuschüsse .....                                                                                                                                  | 33        |
| 2.7.4      | Verfahren.....                                                                                                                                            | 33        |
| <b>3</b>   | <b>Personalkostenzuschüsse.....</b>                                                                                                                       | <b>34</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Kinder- und Jugendarbeit.....</b>                                                                                                                      | <b>34</b> |
| 3.1.1      | Offene Kinder- und Jugendarbeit.....                                                                                                                      | 34        |
| 3.1.1.1    | Zielsetzung.....                                                                                                                                          | 34        |
| 3.1.1.2    | Fördervoraussetzungen .....                                                                                                                               | 34        |
| 3.1.1.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                                                                                                                  | 36        |
| 3.1.1.4    | Verfahren.....                                                                                                                                            | 36        |
| <b>3.2</b> | <b>Jugendsozialarbeit .....</b>                                                                                                                           | <b>37</b> |
| 3.2.1      | Schulsozialarbeit .....                                                                                                                                   | 37        |
| 3.2.1.1    | Zielsetzung.....                                                                                                                                          | 37        |
| 3.2.1.2    | Fördervoraussetzungen .....                                                                                                                               | 38        |
| 3.2.1.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                                                                                                                  | 39        |
| 3.2.1.4    | Verfahren.....                                                                                                                                            | 39        |
| 3.2.2      | Mobile Kinder- und Jugendarbeit.....                                                                                                                      | 40        |
| 3.2.2.1    | Zielsetzung.....                                                                                                                                          | 40        |
| 3.2.2.2    | Fördervoraussetzungen .....                                                                                                                               | 40        |
| 3.2.2.3    | Höhe der Zuschüsse .....                                                                                                                                  | 41        |
| 3.2.2.4    | Verfahren.....                                                                                                                                            | 41        |

|            |                                                                             |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>4</b>   | <b>Bezuschussung von Angeboten und Projekten.....</b>                       | <b>43</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Projekte und Veranstaltungen .....</b>                                   | <b>43</b> |
| 4.1.1      | Zielsetzung.....                                                            | 43        |
| 4.1.2      | Fördervoraussetzungen .....                                                 | 44        |
| 4.1.3      | Höhe der Zuschüsse .....                                                    | 44        |
| 4.1.4      | Verfahren.....                                                              | 44        |
| <b>4.2</b> | <b>Spielmobil .....</b>                                                     | <b>46</b> |
| 4.2.1      | Zielsetzung.....                                                            | 46        |
| 4.2.2      | Fördervoraussetzungen .....                                                 | 46        |
| 4.2.3      | Höhe der Zuschüsse .....                                                    | 46        |
| 4.2.4      | Verfahren.....                                                              | 46        |
| <b>4.3</b> | <b>Jugendfreizeiten .....</b>                                               | <b>48</b> |
| 4.3.1      | Zielsetzung.....                                                            | 48        |
| 4.3.2      | Fördervoraussetzungen .....                                                 | 48        |
| 4.3.3      | Höhe der Zuschüsse .....                                                    | 48        |
| 4.3.4      | Verfahren.....                                                              | 49        |
| <b>4.4</b> | <b>Familienfreizeiten .....</b>                                             | <b>50</b> |
| 4.4.1      | Zielsetzung.....                                                            | 50        |
| 4.4.2      | Fördervoraussetzungen .....                                                 | 50        |
| 4.4.3      | Höhe der Zuschüsse .....                                                    | 50        |
| 4.4.4      | Verfahren.....                                                              | 51        |
| <b>4.5</b> | <b>Stadtranderholungen .....</b>                                            | <b>52</b> |
| 4.5.1      | Zielsetzung.....                                                            | 52        |
| 4.5.2      | Fördervoraussetzungen .....                                                 | 52        |
| 4.5.3      | Höhe der Zuschüsse .....                                                    | 53        |
| 4.5.4      | Verfahren.....                                                              | 53        |
| <b>4.6</b> | <b>Aus- und Fortbildungen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern .....</b> | <b>54</b> |
| 4.6.1      | Zielsetzung.....                                                            | 54        |
| 4.6.2      | Fördervoraussetzungen .....                                                 | 54        |
| 4.6.3      | Höhe der Zuschüsse .....                                                    | 54        |
| 4.6.4      | Verfahren.....                                                              | 55        |
| <b>5</b>   | <b>Sonstige Förderbeschlüsse .....</b>                                      | <b>56</b> |
| <b>5.1</b> | <b>Göppinger Theatertage und Förderpreis .....</b>                          | <b>56</b> |
| 5.1.1      | Göppinger Theatertage.....                                                  | 56        |
| 5.1.1.1    | Zielsetzung.....                                                            | 56        |
| 5.1.1.2    | Höhe der Zuschüsse .....                                                    | 56        |
| 5.1.1.3    | Verfahren.....                                                              | 56        |
| 5.1.2      | Förderpreis Göppinger Theatertage .....                                     | 58        |
| 5.1.2.1    | Zielsetzung.....                                                            | 58        |
| 5.1.2.2    | Höhe des Förderpreises .....                                                | 58        |
| 5.1.2.3    | Verteilerausschuss .....                                                    | 58        |
| 5.1.2.4    | Förderrichtlinien .....                                                     | 58        |
| <b>6</b>   | <b>Anhang.....</b>                                                          | <b>59</b> |



# 1 Allgemeine Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze

## 1.1 Zielsetzung

Der Landkreis Göppingen fördert über die Richtlinien des Kreisjugendplans Kinder, Jugendliche und Familien aus dem Landkreis Göppingen durch Zuwendungen an freie Träger oder andere Institutionen. Sie dienen ausschließlich der Umsetzung, der im Kinder- und Jugendhilfegesetz genannten Ziele und Aufgaben.

Zielsetzung

## 1.2 Fördervoraussetzungen

### 1.2.1 Leitlinien

Als Grundlage für die Förderung haben die empfangsberechtigten Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Grundgedanken einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit mitgetragen bzw. umgesetzt werden.

Grundlagen für die Förderung

Sie sind an der Intention des SGB VIII ausgerichtet. Es geht darum

- ⇒ positive Lebensverhältnisse für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen
- ⇒ eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen
- ⇒ junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern
- ⇒ Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- ⇒ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

Bei der Umsetzung von Angeboten sind von den Trägern folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

Kinder und Jugendliche sind in angemessener Form an der Planung und Umsetzung der Angebote zu beteiligen.

Partizipation

Im Gemeinwesen lässt sich effektiv und effizient auf Ressourcen zurückgreifen. Unter Beachtung der Prinzipien Partizipation, Vernetzung und Integration können bedarfsgerechte Angebote erarbeitet werden. Planungsbemühungen sollten deshalb dort ansetzen, wo Kinder, Jugendliche, Eltern leben, lernen, arbeiten etc..

Lebensweltorientierung und Gemeinwesenbezug

An der Frage der Nationalität, des ethnischen/kulturellen Hintergrunds, des Geschlechts, der vorgefundenen Strukturen differenzieren sich Lebenslagen, Bedürfnisse, aber auch Chancen, Zugänge etc. aus.

Integration

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | <p>Die Planung und Durchführung von Angeboten muss den Unterschieden in den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Dies soll nicht zu Isolation sondern zur – für alle Seiten sinnvollen – Integration in die bestehenden Strukturen führen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Prävention           | <p>Kaum einem Arbeitsfeld wird so große Bedeutung hinsichtlich der Prävention beigemessen wie der Kinder- und Jugendarbeit. Prävention stärkt soziale, seelische, geistige und körperliche Fähigkeiten, indem sie beim einzelnen und im gesellschaftlichen Umfeld Entwicklungen in Gang setzt, welche Belastungen vermindern und Zukunftsperspektiven schaffen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Vernetzung           | <p>Der Aufbau und die Nutzung vorhandener Kooperations- und Verknüpfungsstrukturen zwischen unterschiedlichen Einrichtungen und Arbeitsansätzen, mit anderen Bereichen der Jugendhilfe sowie Bereichen, zu denen Kinder und Jugendliche Bezüge haben, sollte bei der Planung und Durchführung Berücksichtigung finden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Effektivität         | <p>Um aus dem Einsatz von Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, müssen Ziele im Vorfeld verbindlich geklärt sein – eine unumgängliche Voraussetzung sowohl für die beteiligten Akteure vor Ort, wie auch für die Überprüfung und Evaluation von Maßnahmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Gender Mainstreaming | <p>Die Förderrichtlinien sollen darauf hinwirken, dass die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip gefördert wird.</p> <p>Gender Mainstreaming zielt darauf, in alle Prozesse geschlechterbewusste Pädagogik einzubeziehen. Je nach Situation vor Ort sind Maßnahmen wie reine Mädchen- oder reine Jungenarbeit oder auch koedukative Angebote denkbar, die im jeweiligen Fall zur Förderung von Gleichstellung unterschiedlicher Mädchen und unterschiedlicher Jungen beitragen. Als Voraussetzung für geschlechtergerechte Jugendarbeit muss Gender Mainstreaming in die Personal- und Organisationsentwicklung der Träger einfließen,</p> |

### 1.2.2 Empfänger

Zuschüsse nach dem Kreisjugendplan können erhalten

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen

- Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII) wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für geplante Maßnahmen erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Voraussetzung ist eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII.
- Jugendgemeinschaften nach Prüfung durch das Kreisjugendamt.

Als Träger der freien Jugendhilfe kommen in Frage:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Jugendverbände
- juristische Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind
- die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

### 1.3 Zuweisungen und Zuschüsse

Die Höhe und Art der Zuweisungen und Zuschüsse<sup>1</sup> ist von den jeweiligen Richtlinien abhängig. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Richtlinien.

Die Zuschüsse müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen.

Auf die Zuschüsse nach dem Kreisjugendplan besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Soweit ein von einem Dritten gewährter Zuschuss gekürzt oder vollständig gestrichen wird, kann der dem Träger dadurch entstehende höhere Abmangel vom Landkreis grundsätzlich weder ganz noch teilweise kompensiert werden (keine Ausfallbürgschaft durch den Landkreis).

---

<sup>1</sup> Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs, d.h. sowohl Zuweisungsgeber als auch Zuweisungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Land, Landkreis, Gemeinden, Zweckverbände, ...).

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt. Zuwendungsgeber bzw. Empfänger sind dem privaten Bereich bzw. der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zuzuordnen.

Zur Vereinfachung wird nachfolgend auf die Unterscheidung von Zuwendungen und Zuschüssen verzichtet und einheitlich der Begriff Zuschuss verwendet.

## **1.4 Verfahren**

### **1.4.1 Antragsfrist**

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Richtlinien.

### **1.4.2 Antragsstellung und Antragsunterlagen**

Die Zuschüsse des Landkreises sind über die Antragsformulare zu den einzelnen Richtlinien schriftlich zu beantragen. Die notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Richtlinien müssen dem Antrag beigelegt werden.

### **1.4.3 Bewilligung**

#### **1.4.3.1 Bescheid**

Bei finanziellen Zuwendungen wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

#### **1.4.3.2 Rückzahlung**

Der Empfänger eines Zuschusses ist verpflichtet, das Erlangte dem Landkreis wieder zurück zu erstatten, wenn

- a) die Leistung nicht erbracht wurde,
- b) eine unmittelbare Förderung nicht vorliegt,
- c) der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- d) die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Landkreises in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Träger übergeht,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verliert,
- f) der Empfänger die Gemeinnützigkeit verliert.

#### **1.4.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Erhält die Einrichtung/Institution eine Förderung durch den Landkreis ist diese verpflichtet, in ihren Veröffentlichungen (Homepages, Jahresberichten, Konzepten, Broschüren, Ausschreibungen etc.) darauf hinzuweisen, dass das Angebot durch den Landkreis Göppingen gefördert wird. Die Hinzufügung des Logos des Landkreises Göppingen erfolgt nach Absprache zwischen dem Träger und dem Zuschussgeber.

### **1.4.5 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Sämtliche bis dahin geltende Richtlinien und Vereinbarungen treten mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn dies in der entsprechenden Richtlinie anders geregelt ist.

## 2 Einrichtungsbezogene Bezuschussung

### 2.1 Kreisjugendring

#### 2.1.1 Zielsetzung

Der Landkreis unterstützt im Sinne der Umsetzung des § 11 SGB VIII den Kreisjugendring Göppingen e.V. als Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften im Landkreis durch die Gewährung von Zuschüssen.

**Aufgaben des Kreisjugendrings** Aufgabe des Kreisjugendrings Göppingen e.V. ist die Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen und die Zuarbeit z.B. durch Bildungs- und Dienstleistungsangebote. Weitere Aufgabenbereiche sind die Vernetzung und die politische Interessensvertretung seiner Mitgliedsorganisationen auf Landkreisebene.

Der Kreisjugendring erledigt eigenverantwortlich die von ihm nach Maßgabe seiner Satzung übernommenen Aufgaben und trägt hierfür allein die volle finanzielle und inhaltliche Verantwortung.

#### 2.1.2 Fördervoraussetzungen

Der Kreisjugendring verfügt über eine aktuelle Konzeption und soll regelmäßig gegenüber dem Jugendhilfeausschuss über seine Arbeit berichten.

#### 2.1.3 Höhe der Zuschüsse

**Personal- und Personalnebenkosten** Der Landkreis übernimmt die jährlich anfallenden Personal- und Personalnebenkosten des Kreisjugendrings.

Alle Veränderungen in der Personal- und Vergütungsstruktur sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen.

Die Berechnung und Auszahlung der Vergütung übernimmt der Landkreis weiterhin kostenlos. Der Kreisjugendring stellt hierzu rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

**Zusatzversorgungskasse** Der Kreisjugendring ist seit 01.07.1981 Mitglied der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in Stuttgart (ZVK). Die von der ZVK geforderte Gewährträgerschaft hat der Landkreis übernommen (Beschluss des Kreistags vom 25.09.1981). Die Gewährträgerschaft gilt für die festgestellten Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.

Daneben gewährt der Landkreis dem Kreisjugendring einen Pauschalzuschuss in Höhe von jährlich 40.000,00 €. Dieser Betrag kann auf Antrag eines Beteiligten frühestens nach Ablauf von drei Jahren neu ausgehandelt werden. Mit diesem Pauschalzuschuss sind insbesondere die Mietkosten für die Geschäftsstelle, die Bewirtschaftungskosten, der laufende Geschäftsaufwand, die Kosten für Zeltbeschaffung und Zeltunterhaltung und die Kosten für Fortbildungsveranstaltung für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in Vereinen und Verbänden abgegolten.

Pauschalzuschuss

#### 2.1.4 Verfahren

Der Personalkostenzuschuss wird auf 15. eines jeden Monats in Höhe des nachgewiesenen Aufwands, die Personalnebenausgaben auf Einzelnachweis, an den Kreisjugendring ausbezahlt. Dies gilt nicht, solange der Landkreis die Berechnung und Auszahlung der Vergütung für das derzeitige Personal der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings vornimmt (vgl. Ziffer 2.1.3).

Auszahlung

Der Kreisjugendring erhält den Pauschalzuschuss für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand in vierteljährlichen Raten jeweils zur Quartalsmitte ausbezahlt.

Der Landkreis behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse unter Berücksichtigung der Zielsetzung (vgl. Ziffer 2.1.1) zu überprüfen. Die Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre beim Kreisjugendring aufzubewahren.

Überprüfung der Verwendung

## 2.2 Jugendverbände

### 2.2.1 Zielsetzung

Der Landkreis fördert die eigenständige Jugendarbeit der überörtlichen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Sinne des § 12 SGB VIII.

Dabei sind die Grundsätze der §§ 74 und 75 des SGB VIII zu berücksichtigen.

### 2.2.2 Fördervoraussetzungen

öffentlich anerkannte Jugendverbände Gefördert werden öffentlich anerkannte Jugendverbände, die auf der Ebene des Landkreises Göppingen tätig sind.

Den Trägern, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen, wird die Mitgliedschaft im Kreisjugendring empfohlen.

Höhe der Förderung Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Zahl der Mitglieder bis zum Alter von 17 Jahren.

Davon ausgenommen sind:

- parteipolitische Jugendverbände
- berufsständische Gruppierungen
- Zusammenschlüsse mehrerer eigenständiger Organisationen (Kreisjugendring, Jugendzentren im Filstal (JUZIF)).

Voraussetzungen Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der Vereins- und Verbandsarbeit:<sup>2</sup>

- Standards der Vereins- und Verbandsarbeit
- Der Verband verfügt über eine Satzung/Ordnung, welche die Ziele für die Jugendarbeit benennt.
  - Der Verband hat ein Partizipationskonzept, welches die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen regelt.
  - Kinder und Jugendliche sollen gemeinsam mit den Verantwortlichen die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit mitbestimmen, mitgestalten und mitorganisieren. Zum Beispiel in Form eines Jugendausschusses oder eines Jugendrates.

<sup>2</sup> Leitlinien und Standards der Jugendverbandsarbeit, beschlossen im Rahmen einer Sonderdelegiertenversammlung des Kreisjugendrings Göppingen e.V. vom 19.02.2005.

- Der Jahresbericht des Vorstands oder des Verbands enthält eine Auflistung der geleisteten Kinder- und Jugendarbeit.
- Zu den Angeboten werden von den Verantwortlichen mit geeigneten, selbst bestimmten Methoden Rückmeldungen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter/-innen eingeholt. Die Ergebnisse daraus werden im Verband regelmäßig diskutiert, um die Angebote für Kinder und Jugendliche entsprechend weiterzuentwickeln.
- Eine Förderung bei Einzelmaßnahmen durch den Landkreis ist dann möglich, wenn mindestens 25 % der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen in den Vereinen Jugendgruppenleiter/-innen/Übungsleiter/-innen sind oder sich in einer solchen Fortbildung befinden oder eine sozialpädagogische Ausbildung absolvieren oder absolviert haben. Bis Dezember 2013 haben die Verbände Zeit, diese Quote zu erreichen.

### 2.2.3 Höhe der Zuschüsse

Jugendverbände im o.g. Sinne werden mit einem Grundbetrag von 3,00 € pro Jugendmitglied gefördert. Dieser Betrag kann auf Antrag eines Beteiligten frühestens nach Ablauf von fünf Jahren neu ausgehandelt werden. Höhe des Zuschusses

Jugendverbände mit weniger als 150 Mitgliedern erhalten einen Pauschalzuschuss von 450,00 €. Pauschalzuschuss

Die Stadt-/Ortsjugendringe erhalten einen Pauschalzuschuss von 400,00 €.

Wenn die Jugenddachverbände sowie die Stadt- und Ortsjugendringe nach dieser Richtlinie gefördert werden, können sie eine Förderung von Projekten und Veranstaltungen nach Richtlinie 4.1 nicht in Anspruch nehmen.

### 2.2.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist schriftlich bis spätestens 01.03. des Jahres zu stellen, in dem der Förderbetrag ausbezahlt werden soll. Antragstellung

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schriftliche Erklärung über die Anzahl der Mitglieder | Dem Antrag ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der Mitglieder bis zu einem Alter von 17 Jahren und mit Wohnsitz im Landkreis Göppingen per 31.12. des Vorjahres sowie ein Verwendungsnachweis über das Vorjahr beizufügen. Die Erklärung ist durch ein zeichnungsbefugtes Vorstandsmitglied zu bestätigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verwendungsnachweis                                   | <p>Der Verwendungsnachweis ist nach Verwendungszweck, Teilnehmerzahl (wenn vorhanden) und dem dazu verwendeten Zuschuss zu gliedern. Dabei soll der Verwendungszweck ausführlich beschrieben und z.B. nach folgenden Punkten unterteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schulungen/Seminare</li><li>• Freizeiten</li><li>• Nationale und internationale Begegnungen</li><li>• Verbandsinterne Treffen</li><li>• Konzerte</li><li>• Jugendtage</li><li>• Wettbewerbe/Turniere</li><li>• Ausflüge/Wanderungen</li><li>• Förderung der örtlichen Jugendgruppen</li><li>• Sportgeräte</li><li>• Bastelmaterial/Bücher/Noten/Zeitschriften/Spiele</li><li>• Zeltmaterial</li><li>• Personalkosten</li><li>• Sonstiges</li></ul> |
| Überprüfung                                           | Das Kreisjugendamt kann auf Verlangen ausführliche Mitgliederlisten anfordern. Es erfolgen in unregelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen der Mitgliederlisten, des Verwendungsnachweises anhand von Belegen sowie der Einhaltung der Standards durch das Kreisjugendamt. Belege sind 3 Jahre aufzubewahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Auszahlung                                            | Der Zuschuss wird dem Träger nach schriftlicher Bewilligung durch das Kreisjugendamt als einmaliger Betrag ausbezahlt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## 2.3 Haus der Familie in Göppingen und Geislingen

### 2.3.1 Zielsetzung

Grundlage der Familienbildung ist u.a. das Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere § 16 SGB VIII mit der Überschrift „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“.

Grundlage

Insbesondere richtet sich die Familienbildung an junge Familien sowie an Kinder und Jugendliche, wobei diese neben den festen Angeboten durch offene Treffs erreicht werden.

Zielgruppen

Sie soll insbesondere dazu beitragen, Eltern auf Partnerschaft, Ehe und das Zusammenleben mit Kindern besser vorzubereiten. Darüber hinaus unterstützt die Familienbildung die Familien in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Gesundheit usw..

Durch die Familienbildung soll die Eigenverantwortung von Familien gestärkt werden.

Die Familienbildung unterstützt Familien vor allem durch bildende Angebote dabei, Familienerziehung erfolgreich umzusetzen durch<sup>3</sup>

Methoden

- Förderung der Erziehungskompetenz
- Konstruktive Konfliktbewältigung
- Einübung von beziehungsfördernden Kommunikations- und Umgangsformen
- Einübung in die Formen und Regeln demokratischer Mitwirkung
- Einübung in Toleranz und Offenheit – Lernen durch gemeinsames Erleben
- Vermittlung lebens- und alltagsbezogener Fähigkeiten und Kenntnisse zur Bewältigung des Lebensalltags.

Ferner sensibilisiert Familienbildung für gesellschaftliche Veränderungen und soziokulturellen Wandel und somit für familienpolitische Fragestellungen (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Benachteiligung von Familien).

Die Häuser der Familie in Göppingen und Geislingen bieten als Familienbildungsstätten Orte und Gelegenheiten der Begegnung in allen Bereichen, die der Förderung des menschlichen Zusammenlebens in verschiedenen Lebensphasen dienen.

Orte und Gelegenheiten der Begegnung

Weiter sind die Häuser der Familie Fortbildungsstätten für Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten.

Fortbildungsstätten

<sup>3</sup> vgl. Konzeption der Häuser der Familie Göppingen und Geislingen, S. 5

Unterstützung von Ehrenamtlichen Mitarbeiter/–innen aus dem Bereich der Familienbildung sollen Ehrenamtliche unterstützen und miteinander vernetzen.

### 2.3.2 Fördervoraussetzungen

Die Häuser der Familie verfügen über eine aktuelle Konzeption und legen jährlich einen Jahresbericht vor. Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss.

### 2.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert das seit 04.10.1958 in Göppingen und das seit 01.04.1970 in Geislingen bestehende „Haus der Familie“ entsprechend dem unter 2.3.4 genannten Verfahren.

|        |                                                                                                  |                                                                            |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Träger | Haus der Familie<br>Familienbildungsstätte<br>Göppingen e.V.<br>Mörikestr. 17<br>73033 Göppingen | Haus der Familie<br>Geislingen e.V.<br>Gutenbergstr. 9<br>73312 Geislingen |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|

Vergleichbare neue Einrichtungen werden nach vorheriger Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss bezuschusst.

Festbetragszuschüsse Der Landkreis fördert die Häuser der Familie in Göppingen und Geislingen durch jährliche Festbetragszuschüsse.

Personal- und Sachkosten Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Höhe der Zuschüsse Der Zuschuss des Landkreises beträgt ab 01.01.2010 für das Haus der Familie Göppingen 77.000,00 € und für das Haus der Familie Geislingen 24.000,00 €. Die Höhe des Zuschusses wird auf 3 Jahre festgeschrieben und kann danach neu ausgehandelt werden.

### 2.3.4 Verfahren

Haushaltspläne Die Träger legen jährlich dem Kreisjugendamt ihre Haushaltspläne für die Bildungsstätten bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres vor.

Die Träger legen dem Kreisjugendamt spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) den Jahresabschluss der Bildungsstätten vor. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Jahresrechnung

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die Veränderungen des Festbetrages bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen für das Haus der Familie Göppingen bedürfen der vorherigen Abstimmung im Verwaltungsausschuss, in dem der Leiter des Kreisjugendamtes für das Landratsamt Sitz und Stimme hat.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen für das Haus der Familie Geislingen bedürfen der vorherigen Abstimmung in der Beiratssitzung, in die der Leiter des Kreisjugendamtes einzuladen ist.

Die Auszahlung des Festbetragszuschusses erfolgt in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres. Auszahlung

## 2.4 Familientreff

### 2.4.1 Zielsetzung

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufgaben | <p>Die Familientreffs im Landkreis Göppingen haben im Rahmen der Gesamtkonzeption „Stärkung der Familie“ die Aufgabe, niederschwellige Angebote der Familienbildung, –beratung und –hilfe zu entwickeln, umzusetzen und dabei Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Müttern und Vätern mit einem Betreuungsangebot für Klein(st)kinder zu verbinden.</p> <p>Konzeptionell geben drei Schwerpunkte den Rahmen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angesprochen werden Familien so früh wie möglich, also vor allem Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern.</li> <li>2. Der offene Treff – geleitet von einer pädagogischen Fachkraft – bildet den Mittelpunkt. Dort sollen ausgehend vom Bedarf weitere Angebote entwickelt werden.</li> <li>3. Die Arbeit der hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft wird durch ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen unterstützt.</li> </ol> <p>Querschnittsaufgaben bei allen Familientreffs sind neben den Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsangeboten die Ansprache von Zielgruppen in schwierigen Lebensumständen.</p> |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 2.4.2 Fördervoraussetzungen

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konzeption          | <p>Grundlage für die Arbeit der Familientreffs ist eine Konzeption, die regelmäßig durch den Landkreis im Rahmen der Evaluation überprüft und ggf. überarbeitet wird.</p> <p>Die Familientreffs im Landkreis Göppingen sind ein Kooperationsmodell zwischen dem Landkreis, den Städten und Gemeinden und den Trägern der Freien Wohlfahrtsverbände.</p> |
| Kooperationsvertrag | <p>Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages, indem die Beziehungen der Kooperationspartner geregelt sind.</p>                                                                                                                                                                                                                  |

### 2.4.3 Höhe der Zuschüsse

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Personal- und Sachkostenzuschuss | <p>Der Landkreis übernimmt pro Familientreff die Personalkosten im Umfang von mindestens 0,5 Stellenanteilen einer pädagogischen Vollzeitfachkraft zzgl. eines jährlichen Sachkostenzuschusses in Höhe von 2.000,00 €. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.</p> |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 2.4.4 Verfahren

Auf die im laufenden Jahr voraussichtlich entstehenden Personalkosten werden Abschlagszahlungen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientieren sich an der Gesamtabrechnung des Vorjahres und beträgt davon 90 %. Die Auszahlung der Sachkostenpauschale erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

Abschlagszahlungen

Für die Endabrechnung hat der Träger dem Kreisjugendamt bis zum 15.02. des Folgejahres die tatsächlich entstandenen Personalkosten sowie die Gesamtsumme der angefallenen Sachkosten vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Endabrechnung

Eine evtl. Übertragung der verbleibenden Restmittel der Sachkostenpauschale ist auf Antrag mit entsprechender Begründung möglich. Eine detaillierte Überprüfung der Sachkostenabrechnung bleibt dem Kreisjugendamt vorbehalten.

Einnahmen aus Veranstaltungen fließen dem Familientreff zu.

Einnahmen

## 2.5 Förderung der Beratungsstellen

### 2.5.1 Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen

#### 2.5.1.1 Zielsetzung

**Ziel der Erziehungsberatung** Ziel der Erziehungsberatung ist es, beratende und therapeutische Hilfe Eltern, Kindern und Jugendlichen zu gewähren. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung gibt Einzelnen, Paaren und Familien in psychisch belastenden Situationen durch Beratung und Therapie Hilfe.

Die Beratung soll für die Ratsuchenden eine Hilfe zur Selbsthilfe sein, die sie in die Lage versetzen sollte, den Hintergrund der entstandenen Probleme und Schwierigkeiten deutlicher wahrzunehmen und daraus neue Lösungsmöglichkeiten zu finden.

**Auftrag der Erziehungsberatung** Der Auftrag der Erziehungsberatung beinhaltet ebenso Zuweisungsaufgaben verschiedenster Art, z.B. Anregung zur Weiterleitung von Kindern aus einem momentan unbeeinflussbar schädigenden Familienmilieu in geeignete Pflegefamilien oder Heime; Vermittlungshilfe für Klienten, deren Störungen (psychische Krankheiten oder Behinderungen, körperliche Erkrankungen) den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberatung überschreiten.

Die Psychologische Beratungsstelle macht darüber hinaus ihre Erkenntnisse der Öffentlichkeit, vor allem den Eltern zugänglich und wirkt dadurch allgemein vorbeugend.

**Aus- und Fortbildung sowie Supervision** Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Psychologische Beratungsstelle mit bei der Aus- und Fortbildung sowie der Supervision fachlich entsprechender Berufsgruppen (Kindergärtner/-innen, Praktikant/-innen der Fächer Psychologie, Sozialarbeit etc.).

Die Beratungsstelle richtet ihr Angebotsspektrum entsprechend den sich verändernden Lebenslagen von Familien aus. Dabei setzt sie entsprechende Schwerpunkte.

#### 2.5.1.2 Fördervoraussetzungen

**Beratung von Personen aus dem Landkreis** Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten und behandelt werden.

Das Team der Beratungsstelle besteht aus einem multiprofessionellen Team (z.B. Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagogen, Sozialpädagogen, psychotherapeutischen Fachkräften und Verwaltungsmitarbeiter/-innen). Die Arbeit wird durch einen Honorararzt unterstützt.

multiprofessionelles Team

Der Träger führt in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt die Beratung und Therapie für Einwohner des gesamten Landkreises Göppingen durch. Soweit nötig, können Sprechstunden auch außerhalb der Stadt Geislingen abgehalten werden. Diese werden im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern festgelegt.

Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen.

Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

Konzeption

### 2.5.1.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert die Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen durch einen jährlichen Zuschuss.

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Personal- und Sachkosten

Der Zuschuss des Landkreises beträgt für den Bereich Erziehungsberatung 75 % und den Bereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2/3 am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden und Bußgelder werden nicht als Einnahmen angerechnet. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet.

### 2.5.1.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.

Haushaltsplan

|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahresrechnung                                 | <p>Ebenfalls hat der Träger jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Unterjährige Rücklagenbildungen                | <p>Unterjährige Rücklagenbildungen ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung sind im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Abschlagszahlungen                             | <p>Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.</p> <p>Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.</p> <p>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.</p> <p>Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.</p> <p>Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.</p> |
| Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen | <p>Stellenplanausweitungen bedürfen der <u>vorherigen</u> Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

## 2.5.2 Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen

### 2.5.2.1 Zielsetzung

Ziele der Beratungsstelle sind die Wiederherstellung der körperlichen und geistig seelischen Gesundheit, der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und die damit verbundene familiäre, berufliche und soziale Rehabilitation unter Beibehaltung einer dauerhaften Abstinenz der Klienten.

In ihrer Hilfeplanung bezieht die Suchtberatung, soweit dies in konstruktiver Weise möglich ist, auch Angehörige und Bezugspersonen aus dem sozialen oder beruflichen Umfeld ein, sie arbeitet verbindlich mit den für die Hilfe notwendigen Diensten zusammen. Die Suchtberatung ermuntert die Betroffenen für ein aktives Engagement in der Suchtkrankenselbsthilfe und bietet den regionalen Gruppen der Suchtkrankenselbsthilfe fachliche Unterstützung an.

Einbeziehung von Angehörigen und Bezugspersonen

### 2.5.2.2 Fördervoraussetzungen

Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten und behandelt werden.

Beratung von Personen aus dem Landkreis

Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen.

Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

Konzeption

### 2.5.2.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert nach Abzug des Landeszuschusses die notwendigen Personal- und Sachkosten für die Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen, die Drogen/AIDS-Stelle in Göppingen und in Geislingen und die nach Abzug des Landeszuschusses verbleibenden Personalkosten für den Drogenkontaktladen durch einen jährlichen Zuschuss.

Personal- und Sachkosten

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 2/3 am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden und Bußgelder werden nicht als Einnahmen angerechnet. Dasselbe gilt für den Zuschuss der Stadt Göppingen und Geislingen. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet.

#### 2.5.2.4 Verfahren

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haushaltsplan                 | Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.                                                                                                                                                         |
| Jahresrechnung                | Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. |
| Unterjährige Rücklagenbildung | Unterjährige Rücklagenbildungen ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung sind im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig.                                                                                                                                                                                                                                            |
| Abschlagszahlungen            | Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.                                                                                                                          |

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen

### 2.5.3 Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen

#### 2.5.3.1 Zielsetzung

Die Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen ist eine spezialisierte Einrichtung, die sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern und Bezugspersonen sowie die (Fach-) Öffentlichkeit wendet. Sie bietet ihr spezifisches Fachwissen den Kindern und Familien an, die von Gewaltproblemen und deren Folgen bedroht und betroffen sind. Hierzu gehören:

- körperliche und seelische Misshandlung
- körperliche und seelische Vernachlässigung sowie
- sexuelle Gewalt

in unterschiedlichem Schweregrad und kontextueller Ausprägung.

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Förderung der Entwicklungschancen von Kindern | Das Kinderschutzzentrum beschäftigt sich mit der Entwicklung, der Anwendung und der Verbreitung von Hilfen – mit dem Ziel, auch unter erschwerten Bedingungen die Entwicklungschancen von Kindern bestmöglich zu fördern. <sup>4</sup> |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 2.5.3.2 Fördervoraussetzungen

Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten werden.

|                                         |                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beratung von Personen aus dem Landkreis | Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen. |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|            |                                                                                                      |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konzeption | Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor. |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 2.5.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert die Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche des Kinderschutzzentrums Göppingen durch einen jährlichen Zuschuss. Das betreute Umgangsrecht wird über diese Richtlinie nicht gefördert.

---

<sup>4</sup> vgl. [http://www.dksb-gp.de/unsere\\_angebote.php](http://www.dksb-gp.de/unsere_angebote.php)

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten. Personal- und Sachkosten

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 95 % am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden, Bußgelder und Mitgliedsbeiträge werden nicht als Einnahmen angerechnet. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet.

#### 2.5.3.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen. Haushaltsplan

Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Jahresrechnung

Unterjährige Rücklagenbildungen ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung sind im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Unterjährige Rücklagenbildungen

Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung. Abschlagszahlungen

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

## 2.6 Tagesmütter Göppingen e.V.

### 2.6.1 Zielsetzung

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagespflege leistet einen erheblichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie bedeutet nicht nur Betreuung und Pflege, sondern auch Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern. Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter 3 Jahren. Die Qualifikation von Tagespflegepersonen ist ein wichtiger Bestandteil zur Qualitätssicherung innerhalb der Tagespflege.

Familiennahe Betreuung

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Die Betreuungsform trägt maßgeblich zum Ausbau eines qualifizierten Betreuungsangebotes im Landkreis Göppingen bei.

Die Aufgaben des Tagesmütter Göppingen e.V. sind:

Aufgaben

- die Qualifizierung der Tagespflegeeltern auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzeptes.
- die Vermittlung, Beratung und Betreuung in der Tagespflege
- Der Tagesmütterverein unterstützt Eltern und Tagespflegeeltern bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages.

### 2.6.2 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der „Vereinbarung zur Vereinheitlichung und Regelung der Arbeit im Pflegekinderwesens“ vom 04.06.1996.

Vereinbarung

Der Tagesmütter Göppingen e.V. verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

Konzeption

### 2.6.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis trägt auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Vereinheitlichung und Regelung der Arbeit im Pflegekinderwesens“ vom 04.06.1996 den entstehenden, anrechnungsfähigen Abmangel.

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Personal- und Sachkosten

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 100 % am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Alle Einnahmen werden angerechnet.

#### 2.6.4 Verfahren

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haushaltsplan      | Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Jahresrechnung     | <p>Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p> <p>Unterjährige Rücklagenbildungen ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung sind im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig.</p>                                                                                                                                                              |
| Abschlagszahlungen | <p>Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.</p> <p>Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.</p> <p>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.</p> <p>Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.</p> |

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen

## 2.7 Future

### 2.7.1 Zielsetzung

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Projekt der Jugendberufshilfe               | <p>Future ist ein Projekt der Jugendberufshilfe. Träger sind die Jugendhilfen Deggingen, BruderhausDiakonie.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine Einrichtung mit ausdifferenzierten Angeboten im Bereich der stationären und ambulanten Maßnahmen (Hilfe zur Erziehung), sowie in der Schulsozialarbeit, Mobilen Jugendarbeit, Offenen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe.</p> <p>Finanziert wird Future durch die Landkreisverwaltung und die Stadt Göppingen. Zusätzlich beantragt und erhält Future Fördermittel für befristete Projekte.</p> |
| Anlauf- und Beratungsstelle                 | <p>Future ist Anlauf- und Beratungsstelle für junge Menschen im Übergang Schule – Ausbildung – Arbeit.</p> <p>Future leistet durch vielfältige sozial- und berufspädagogische Unterstützungsangebote einen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen (zwischen 14 und 27 Jahren), die besondere Hürden überwinden müssen, um einen Einstieg in Ausbildung oder Arbeit zu finden.</p>                                                                                                                                       |
| Arbeitsschwerpunkte                         | <p>Die Arbeitsschwerpunkte der Jugendberufshilfe Future lassen sich in folgende Teilbereiche untergliedern:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Subjektorientierte Beratung                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Subjektorientierte Beratung und Begleitung Jugendlicher und junger Erwachsener im Übergang Schule – Ausbildung – Arbeit. Beratung/Begleitung in der Anlauf- und Beratungsstelle und in den Lebenswelten der Jugendlichen, (z.B. zu Hause, in der Schule).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                     |
| Aufsuchende Jugendsozialarbeit              | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufsuchende Jugendsozialarbeit durch Präsenz in der Lebenswelt junger Menschen und niedrigschwellige, geschlechterdifferenzierte Kleinprojekte im jugendkulturellen Bereich z.B. Theater, Film, Future mobil, Frauenfrühstück, Mädchen- und Frauenprojekte (Projekte für Mädchen und junge Frauen sind zum Beispiel Bau einer Holzbank und eines Baumhauses, Steinbildhauerei, Holzwerkstatt, Küchenrenovierung).</li> </ul>                                                                             |
| Schulbezogene Beratungs- und Bildungsarbeit | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schulbezogene Beratungs- und Bildungsarbeit zu Themen des Übergangs Schule – Ausbildung – Arbeit. Mit beinhaltet sind insbesondere Kontaktaufnahme und Projektarbeit während der Zeit des Schulausschlusses und weiterführende Beratung und Begleitung von Schulverweigerinnen/-verweigerern und Schulabbrecherinnen/-abbrechern (an den BVJ's in Göppingen und Geislin-</li> </ul>                                                                                                                      |

gen, an der Waldeckschule Göppingen–Jebenhausen, Haier–schule Faurndau, Staufeneckschule Salach und Silcherschule in Eislingen).

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Qualifizierung in den zurückliegenden Jahren konnten die Projekte „Intensives Job Training“ und „Fit for Future“ sowie „Farbe bekennen“ für junge Menschen mit brüchigen Schulkarrieren und fehlenden Bildungsabschlüssen (Qualifizierung in den Bereichen Hauswirtschaft, Handwerk, Gartenbau, mit grundsätzlicher Schulung im Bereich Sozialkompetenzen) angeboten werden.</li> </ul> | Qualifizierung             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kooperation und Vernetzung mit allen relevanten Institutionen und Diensten im Übergang Schule – Beruf.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                       | Kooperation und Vernetzung |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wahrnehmung einer Experten/–innenrolle im Bereich Jugendberufshilfe und Informationsweitergabe gewonnener Erkenntnisse.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                      | Experten/–innenrolle       |

Die Arbeitsschwerpunkte werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bedarfsgerecht ausgestaltet/verändert.

Zur Zielgruppe von Jugendberufshilfe Future gehören insbesondere

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ BVJ–Schüler/–innen, Schüler/–innen ab Klasse 8 der Haupt- und Förderschulen, insbesondere Schulverweiger/–innen und Schulabbrecher/–innen</li> <li>➤ Ausbildungs- und Maßnahmeabbrecher/–innen</li> <li>➤ Junge Langzeitarbeitslose bis 27 Jahre und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen</li> <li>➤ Jugendliche, sowie junge Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen</li> </ul> | Zielgruppen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

### 2.7.2 Fördervoraussetzungen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <p>Future verfügt über eine aktuelle Konzeption. Ein Jahresbericht wird bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorgelegt. Er beinhaltet einen Verwendungs- und Tätigkeitsnachweis. Der Träger berichtet regelmäßig über die Tätigkeiten von Future im Jugendhilfeausschuss.</p> | Konzeption |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

### 2.7.3 Höhe der Zuschüsse

|                                                                                                                                                                               |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <p>Der Landkreis fördert Future mit einem jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 25.000,00 €. Dieser Betrag wird entsprechend der Tarifierhöhung nach TVöD erhöht.</p> | Personalkostenzuschuss |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|

### 2.7.4 Verfahren

|                                                                                                                   |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <p>Der Träger stellt zu Beginn des Jahres einen formlosen schriftlichen Antrag auf Auszahlung des Zuschusses.</p> | Antrag |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

### 3 Personalkostenzuschüsse

#### 3.1 Kinder- und Jugendarbeit

##### 3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

###### 3.1.1.1 Zielsetzung

§ 11 SGB VIII Die offene Kinder- und Jugendarbeit basiert auf der Grundlage des § 11 SGB VIII. Neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ist diese ein wichtiger und ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Die Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen steht dabei im Vordergrund. Kinder- und Jugendarbeit trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

Komm-Struktur, Prinzip der Freiwilligkeit Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe. Überwiegend ist diese durch eine Komm-Struktur und dem Prinzip der Freiwilligkeit bestimmt. Das Angebot beinhaltet die Bereitstellung von Räumlichkeiten, damit persönliche und soziale Bezüge hergestellt werden können, um den alltäglichen Halt und emotionale Vertrautheit zu finden.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende unter 27 Jahren.

Arbeitsbereich Der Arbeitsbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit konzentriert sich v.a. auf die Jugendtreffs, -zentren oder -häuser, sowie auf die gemeinwesenorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit mit mobilem und aufsuchendem Charakter im Stadtteil, einzelnen Gemeinden oder in Gemeindeverwaltungsverbänden.

Deutlich hervorgehoben i.S. dieser Richtlinie wird der präventive Charakter, der Kinder- und Jugendarbeit zukommt.

###### 3.1.1.2 Fördervoraussetzungen

Anstellung von Fachkräften Der Landkreis fördert die Anstellung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im o.g. Sinne. Hierunter sind folgende Fachkräfte zu sehen:

- Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen,
- Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen,
- Dipl.-Pädagogen/-pädagoginnen,
- besonders qualifizierte Jugend- und Heimerzieher/-erzieherinnen,
- pädagogische Fachkräfte mit Master- oder Bachelorabschluss.

Andere Fachpersonen können in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt dann bezuschusst werden, wenn die örtliche Bedarfsplanung dies als sinnvoll erscheinen lässt.

Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Die Bezuschussung ist jedoch davon abhängig, dass die örtliche Kommune mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle mitfinanziert.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der offenen Jugendarbeit:

- Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für offene Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird. Standards der offenen Jugendarbeit
- In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert.
- Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet.
- Im laufenden Betrieb sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters an Entscheidungsprozessen beteiligt.

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten: örtliche Bedarfsplanung – JAMP

- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats
- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden
- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter/-innen von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und
- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.

### 3.1.1.3 Höhe der Zuschüsse

Personalausgaben      Der Landkreis übernimmt 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben).

### 3.1.1.4 Verfahren

Zuschussanträge      Zuschussanträge (siehe Antragsformular) zu den Personalkosten sind von den Städten und Gemeinden erstmals schriftlich bis zum 01.09. des Vorjahres zu stellen, für das der Zuschuss beantragt wird. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen.

Personalkostenab-  
rechnung      Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personal-  
kostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres  
beim Landkreis vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkos-  
tenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den  
Antragsteller ausbezahlt.

Abschlagszahlung      Die Kommune erhält zum 01.07. des laufenden Jahres eine Ab-  
schlagszahlung in Höhe von 90 % des Rechnungsergebnisses des  
vergangenen Jahres ausgezahlt.

Änderungen sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen. Eine  
Förderung von zusätzlichen Stellen/-anteilen ist nur nach vorherge-  
hendem Antrag und erfolgter Prüfung möglich.

Tätigkeitsbericht      Das Kreisjugendamt fordert in unregelmäßigen Abständen einen  
Tätigkeitsbericht an, der Auskunft über die Erfüllung der vorn ge-  
nannten Standards gibt. Dies können auch Jahresberichte oder Be-  
richte für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des  
Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungs-  
hemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung  
führen.

## 3.2 Jugendsozialarbeit

### 3.2.1 Schulsozialarbeit

#### 3.2.1.1 Zielsetzung

Schulsozialarbeit hat das Ziel Kinder und Jugendliche in ihrer allgemeinen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, wobei sie ressourcenorientiert arbeitet. Darüber hinaus gibt sie Hilfestellungen beim Aufbau und der Stabilisierung von

- Eigenverantwortung
- Selbständigkeit
- Sozialer Kompetenz
- Demokratischen Strukturen

die es ermöglichen, dass alle am Schulleben Beteiligten voneinander lernen.

Hilfestellungen beim Aufbau und der Stabilisierung

Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schüler/-innen im Zusammenwirken mit der Schule. Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/-innen, wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen können Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungsarbeit und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut werden.

ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe

Schulsozialarbeit ist vor allem an solchen Schulen sinnvoll, die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten. Hierzu zählen Schulen, die aufgrund benachteiligter Lebenslagen und familiärer Belastungsfaktoren ihrer Schüler/-innen mit ihren Lehrkräften allein ihren Auftrag von Bildung und Erziehung nicht mehr erfüllen können und sich deshalb zusätzlicher Fachkompetenz versichern wollen. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo im Einzugsbereich der Schule vermehrt

benachteiligte Lebenslagen, familiäre Belastungsfaktoren

- Verhaltensauffälligkeiten von Schülern und Schülergruppen auftreten,
- Interkulturelle Konflikte eine Rolle spielen,
- die Integration von Aussiedler/-innen und Ausländer/-innen einen besonderen Stellenwert hat,
- familienbelastende Faktoren (z.B. schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Suchtkrankheit der Eltern) zu verzeichnen sind.

An diesen Schulen hat die Elternschaft auch häufig nicht den Elan zur Unterstützung ihrer Schule, sondern die Familien der Schüler/-innen brauchen selbst Unterstützung, die von Lehrkräften und Schule umfassend weder erwartet noch geleistet werden kann.

Das Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an die Schüler/-innen und ihre Familien, sowie an alle, die direkt oder indirekt in das System Schule eingebunden sind oder davon berührt werden.

### 3.2.1.2 Fördervoraussetzungen

**Bedarfsplanung** Der Landkreis Göppingen fördert die Durchführung von Schulsozialarbeit entsprechend dem vor Ort ermittelten und abgestimmten Bedarf.  
Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt zeitnah anhand der Erfüllung der Fördervoraussetzungen.  
Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind von der Förderung im Sinne der vorliegenden Richtlinie ausgenommen.

Fördervoraussetzungen sind:

- Weitere Fördervoraussetzungen**
- Schularten: Grund-, Förder-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien.
  - Eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist.
  - Die Erstellung einer Konzeption durch den Träger.
  - Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft (Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin, Dipl.-Pädagoge/-pädagogin bzw. pädagogische Fachkraft mit einem Master- oder Bachelorabschluss oder besonders qualifizierte Jugend- und Heimerzieher/-erzieherin).
  - Die personelle Ausstattung umfasst grundsätzlich eine 50 % Fachkraftstelle.
  - Die Anstellung von Fachkräften erfolgt bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bzw. bei kommunalen Schulträgern.
  - Beim Einstellungsverfahren ist neben dem Arbeitgeber auch die Schule zu beteiligen.
  - Die örtliche Kommune bezuschusst mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle(n).
  - Die Träger der Projekte legen unaufgefordert alle zwei Jahre (bis spätestens 31.12. des betreffenden Jahres) einen Tätigkeitsbericht vor.
  - Vernetzungen in der Schule, Vernetzungen im Gemeinwesen sowie Vernetzungen auf Kreisebene sind zu bilden.
  - Der Schul- bzw. Anstellungsträger gewährleistet Fort- und Weiterbildung und - gegebenenfalls - Supervision der pädagogischen Fachkräfte.
  - Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen. Grundlage für Mädchenspezifische Angebote sind die von der Arbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit erarbeiteten Leitlinien und Qualitätsstandards für die Mädchenarbeit.

### 3.2.1.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis übernimmt 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben). Personalausgaben

### 3.2.1.4 Verfahren

Der Förderantrag (siehe Antragsformular) ist vom Schulträger erstmals schriftlich bis spätestens 01.09. eines laufenden Jahres mit Wirkung für die Zukunft zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen. Förderantrag

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personalkostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres beim Landkreis vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkostenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt. Personalkostenabrechnung

Die Kommune erhält zum 01.07. des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des Rechnungsergebnisses des vergangenen Jahres ausgezahlt. Abschlagszahlung

Änderungen in Bezug auf die Fachkraftstelle(n) sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen. Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung führen.

Eine Förderung von zusätzlichen Stellen/-anteilen ist nur nach vorhergehendem Antrag und erfolgter Prüfung möglich. Prüfung

### 3.2.2 Mobile Kinder- und Jugendarbeit

#### 3.2.2.1 Zielsetzung

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufgabengebiet der Jugendsozialarbeit                            | Mobile Jugendarbeit/Streetwork wird als Aufgabengebiet der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII gesehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter junger Menschen | <p>Mobile Jugendarbeit/Streetwork orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und entwickelt bedarfsgerechte Angebote, welche diese zu Selbstbestimmung, Verantwortung und sozialem Engagement befähigen. Sie kümmert sich insbesondere um sozial benachteiligte junge Menschen, welche in erhöhtem Maße auf Unterstützungen angewiesen sind.</p> <p>Mobile Jugendarbeit verfolgt das Ziel, die Lebenssituation dieser jungen Menschen nachhaltig zu verbessern und sie in ihrer Entwicklung zu fördern.</p> |
| Zielgruppen                                                      | Mobile Jugendarbeit/Streetwork sucht überwiegend nachmittags und abends, sowie an Wochenenden, den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Dies können ganz unterschiedliche Zielgruppen sein, wie z.B. Straßenkinder, Drogenabhängige, AIDS-Infizierte, Obdachlose. Mobile Jugendarbeit/Streetwork bezieht in ihre Arbeit das Gemeinwesen ein und versteht es, die Belange der Anwohner und Mitbürger in den unterschiedlichsten Bereichen zu berücksichtigen.                                                                   |

#### 3.2.2.2 Fördervoraussetzungen

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anstellung von Fachkräften | <p>Der Landkreis fördert die Anstellung von Fachkräften für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit im o.g. Sinne. Hierunter sind folgende Fachkräfte zu sehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen,</li> <li>- Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen,</li> <li>- Dipl.-Pädagogen/-pädagoginnen,</li> <li>- besonders qualifizierte Jugend- und Heimerzieher/-erzieherinnen</li> <li>- pädagogische Fachkräfte mit Master- oder Bachelorabschluss.</li> </ul> |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Andere Fachpersonen können in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt dann bezuschusst werden, wenn die örtliche Bedarfsplanung dies als sinnvoll erscheinen lässt.

Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Die Bezuschussung ist jedoch davon abhängig, dass die örtliche Kommune mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle mitfinanziert.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für Mobile Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird. Sie ist zwischen Träger und Auftraggeber abgestimmt.                                                                                                                                                                                                                                                               | Konzeption                         |
| In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Stellen- oder Aufgabenbeschreibung |
| Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                          | Überprüfung der Zielerreichung     |
| Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten:                                                                        | Örtliche Bedarfsplanung            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats</li> <li>- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden</li> <li>- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und</li> <li>- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.</li> </ul> |                                    |

### 3.2.2.3 Höhe der Zuschüsse

|                                                                                                                          |                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Der Landkreis übernimmt 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben). | Personalausgaben |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|

### 3.2.2.4 Verfahren

|                                                                                                                                                                                                                                                         |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Zuschussanträge (siehe Antragsformular) zu den Personalkosten sind von den Städten und Gemeinden erstmals schriftlich bis zum 01.09. des Vorjahres zu stellen, für das der Zuschuss beantragt wird. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen. | Zuschussanträge |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Personalkostenabrechnung | Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personalkostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres beim Landkreis vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkostenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt.                                                                                                                        |
| Abschlagszahlung         | Die Kommune erhält zum 01.07. des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des Rechnungsergebnisses des vergangenen Jahres ausgezahlt.<br><br>Änderungen sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen. Eine Förderung von zusätzlichen Stellen/-anteilen ist nur nach vorhergehendem Antrag und erfolgter Prüfung möglich.                                                                     |
| Tätigkeitsbericht        | Das Kreisjugendamt fordert in unregelmäßigen Abständen einen Tätigkeitsbericht an, der Auskunft über die Erfüllung der vorangenannten Fördervoraussetzungen gibt. Dies können auch Jahresberichte oder Berichte für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung führen. |

## 4 Bezuschussung von Angeboten und Projekten<sup>5</sup>

### 4.1 Projekte und Veranstaltungen

#### 4.1.1 Zielsetzung

Der Landkreis unterstützt und fördert die Kinder- und Jugendbildung. Musizieren, Theater, Sport und Spiel sind wichtige Aspekte der Jugendarbeit. Angebote in diesem Bereich

Förderung der Kinder- und Jugendbildung

- leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit
- erschließen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft
- befähigen zum differenzierten Umgang mit Kultur
- ermutigen zu eigenem kreativen Handeln in den Bereichen Musik, Tanz, Spiel, Rhythmik, Theater, Literatur, Bildende Kunst, Fotografie, Film, Video und Computerarbeit
- entwickeln die Fähigkeit eigene und fremde Meinungen zu reflektieren und fördert die Toleranz gegenüber anderen Ausdrucksformen
- fördern die Kritikfähigkeit gegenüber kommerziellen und tendenziösen Angeboten und unterstützt eine differenzierte und kritische Sichtweise bezüglich den verschiedenen Aspekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- aktivieren Kreativität, soziales Verhalten und Leistungswillen
- fördern den Gemeinschaftssinn und die Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen. Dazu gehören z.B. Sportturniere, Jugendmusikwettbewerbe, Foto und Vorlesewettbewerbe und Ausstellungen unter besonderer Thematik.

---

<sup>5</sup> Die bisherigen Richtlinien aus dem früheren Kreisjugendplan Nr. 6.2, 6.3, 6.4 werden durch die Richtlinie 4.1 ersetzt.

#### 4.1.2 Fördervoraussetzungen

**begrenzten Zeitraum** Gefördert werden Projekte oder Veranstaltungen, die in einem begrenzten Zeitraum stattfinden, oben genannte Ziele verfolgen und die von Trägern entsprechend der Richtlinie 1 „Allgemeine Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze“ durchgeführt werden.

Um eine Förderung zu erhalten, muss der Träger mindestens einen Eigenanteil von 10 % einbringen.

#### 4.1.3 Höhe der Zuschüsse

**Beteiligung an den Ausgaben eines Projektes** Der Landkreis beteiligt sich an den Ausgaben eines Projektes, einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe. Die Höhe der Maximalförderung ist abhängig von der Höhe der Gesamtausgaben für das Projekt.

| Gesamtausgaben | Pauschalförderung durch den Landkreis |
|----------------|---------------------------------------|
| bis 500 €      | 50 %                                  |
| bis 1.000 €    | 30 % +                                |
| bis 2.500 €    | 15 % +                                |
| bis 5.000 €    | 5 % +                                 |
| bis 7.500 €    | 5 % +                                 |
| bis 10.000 €   | 5 % +                                 |

**Berechnungsbeispiel** Der Zuschuss berechnet sich anhand oben genannter Staffelung wie folgt: Betragen die Gesamtkosten eines Projektes z.B. 1.400 € dann setzt sich der Zuschuss zusammen aus 50 % von 500 €, aus 30 % von 500 € sowie aus 15 % von 400 €, d.h. Zuschusshöhe 460 €.

Jugenddachverbände sowie die Stadt- und Ortsjugendringe, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können keine Förderung nach der Richtlinie 2.2 erhalten.

#### 4.1.4 Verfahren

**Förderantrag** Der Förderantrag (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich beim Kreisjugendamt zu stellen.



## 4.2 Spielmobil

### 4.2.1 Zielsetzung

Der Landkreis fördert den Einsatz und die pädagogische Betreuung von Spielmobilen.

„fahrender Spielplatz“ Ein Spielmobil stellt ein differenziertes pädagogisches Konzept als „fahrender Spielplatz“ in den Städten und Gemeinden dar. Es bietet Möglichkeiten, um Kontakte zu knüpfen und durch Spiel Gemeinschaft zu fördern. Ausgestattet mit unterschiedlichen Spiel- und Bastelmaterialien werden beim Einsatz von Spielmobilen Phantasie, Kreativität und körperliches Geschick von Kindern angeregt.

Seinen Einsatz kann das Spielmobil unter anderem auch bei Spielfesten, Freizeiten, Vereins- und Gemeindefesten finden.

### 4.2.2 Fördervoraussetzungen

Förderberechtigt sind der Kreisjugendring Göppingen e.V., die Stadt- und Ortsjugendringe sowie die im Landkreis tätigen Jugenddachverbände.

### 4.2.3 Höhe der Zuschüsse

**Personalkosten** Der Landkreis gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen einer Spielaktion, soweit diese nicht von Dritten ganz oder teilweise übernommen werden.

Pro Spielaktion kann für maximal 8 ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ein Zuschuss beantragt werden. Pro Mitarbeiter/-in wird ein Zuschuss in Höhe von 9,00 € pro Tag gewährt.

**Sachkosten** Außerdem gewährt der Landkreis Zuschüsse zu den Sachkosten für vorhandene Spielmobile bis zu 1.230,00 € pro Jahr.

### 4.2.4 Verfahren

**Personalkostenabrechnung** Die Personalkostenabrechnung (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Aktion vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Personalkostenabrechnung.

Die Gesamtsachkostenabrechnung (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres beim Kreisjugendamt vorzulegen. Die Sachkosten sind anhand von Belegen nachzuweisen. Sachkosten, die im folgenden Monat entstanden sind, können im darauf folgenden Jahr abgerechnet werden.

Gesamtsachkostenab-  
rechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Sachkostenabrechnung, aus welcher der Abmangel eindeutig hervorgeht. Einnahmen sind nachzuweisen und werden ggf. mit dem Zuschussbetrag verrechnet.

Auszahlung

Für die Anschaffung von neuen Spielmobilen muss vorher ein Antrag auf Förderung der Sach- und Personalkosten beim Kreisjugendamt gestellt werden.

Neuanschaffung

## 4.3 Jugendfreizeiten

### 4.3.1 Zielsetzung

günstige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung  
Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre steigt der Bedarf nach günstigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vor allem in den Ferien und an den Wochenenden. Ziel soll sein, Kindern und Jugendlichen Erlebnis- und Erfahrungsräume mit Gleichaltrigen zu eröffnen und ein Betreuungsangebot für die schulfreie Zeit zu gewährleisten.

Die Freizeiten sollen einen integrativen Charakter haben und allen Kinder und Jugendlichen ein gemeinsames Lern- und Erlebnisfeld eröffnen.

### 4.3.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert Jugendfreizeiten innerhalb Europas, welche von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder der außerschulischen Jugendbildung aus dem Landkreis Göppingen angeboten werden. Jugendfreizeiten, die von Trägern mit Sitz außerhalb des Landkreises Göppingen durchgeführt werden, bezuschusst der Landkreis nach eigenem Ermessen.

### 4.3.3 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse für Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahren sowie behinderte Kinder und Jugendliche  
Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahren gewährt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben. Behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Göppingen werden bis zu einem Alter von 21 Jahren bezuschusst. Die Leiterin / der Leiter muss volljährig sein. Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Dauer der Freizeiten  
Für Jugendfreizeiten mit mindestens 3 Tagen und höchstens 21 Tagen Dauer wird ein Zuschuss von je 2,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gewährt (inklusive An- und Abreisetag).

Bezuschussung von Betreuer/-innen  
Leiter/-innen und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben, werden in Höhe von 5,00 € pro Tag bezuschusst. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 11 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt.  
Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuer/-innen von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen kann entsprechend dem Grad der Behinderung in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

#### 4.3.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist grundsätzlich 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Freizeiten, die im Oktober und November stattfinden, müssen spätestens bis zum 30. November abgerechnet werden. Freizeiten, die im Dezember durchgeführt werden, können im darauf folgenden Jahr (bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme) abgerechnet werden. Antrag

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste
- Liste des/der Leiters/-in und der Betreuer/-innen
- Programm

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

Auszahlung

Diese Richtlinie wird nach 2 Jahren überprüft.

Überprüfung

## 4.4 Familienfreizeiten

### 4.4.1 Zielsetzung

qualifizierte Familien-  
bildungs- und Ge-  
sprächsangebote

Familienfreizeiten dienen dazu, dass Eltern gemeinsam mit ihren Kindern Gelegenheit haben, sich zu erholen und gemeinsam etwas zu unternehmen. Unter qualifizierter Anleitung erhalten sie Anregungen, Ideen und Motivationshilfen. Eine Betreuung sorgt dafür, dass auch die Eltern Raum für Erholung und Entspannung haben. Im Rahmen einer Familienfreizeit können qualifizierte Familienbildungs- und Gesprächsangebote z.B. zu Erziehungs- oder Gesundheitsfragen durch die Familien genutzt werden. Über diesen Weg sollen Fähigkeiten und Ressourcen zur Eigenaktivität der Familien in ihrer Freizeit gefördert werden.

Ferienangebote

Familienfreizeiten sind Ferienangebote, die besonders für Eltern und deren Kinder mit geringem Einkommen sowie für allein erziehende Eltern und deren Kinder geeignet sind.

### 4.4.2 Fördervoraussetzungen

Familienfreizeiten  
innerhalb Europas

Der Landkreis fördert Familienfreizeiten innerhalb Europas, welche von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII aus dem Landkreis Göppingen angeboten werden. Familienfreizeiten, die von Trägern mit Sitz außerhalb des Landkreises Göppingen durchgeführt werden, bezuschusst der Landkreis nach eigenem Ermessen.

pädagogische Fach-  
kraft

Die Freizeit muss durch eine pädagogische Fachkraft geleitet werden.

Plätze für das Kreisju-  
gendamt

Bis zu 10 % der Plätze sollen im Bedarfsfall dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes (ASD) bzw. den fachlichen Leiterinnen der Familientreffs für die Vermittlung von Familien mit Kindern und Jugendlichen aus sozial und finanziell schwächer gestellten Familien zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausschreibung für die Familienfreizeit ist rechtzeitig vor Anmeldeschluss an das Kreisjugendamt zu schicken.

### 4.4.3 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse für Kinder  
und Jugendliche sowie  
deren Eltern

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche von 0 – 17 Jahren sowie deren Eltern (Mutter und/oder Vater) gewährt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben. Behinderte Kinder, Jugendliche

und junge Erwachsene aus dem Landkreis Göppingen werden bis zu einem Alter von 21 Jahren bezuschusst.

Für Familienfreizeiten von mindestens 4 Tagen und höchstens 21 Tagen Dauer wird ein Zuschuss von je 2,00 € je Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer (Eltern / Kinder) gewährt (inklusive An- und Abreisetag). Dauer

Leiter/-in und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben, werden in Höhe von 5,00 € pro Tag bezuschusst. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 11 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Betreuer/-innen

Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuern von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen kann entsprechend dem Grad der Behinderung in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

#### 4.4.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist grundsätzlich 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Familienfreizeiten, die im Oktober und November stattfinden, müssen spätestens bis zum 30. November abgerechnet werden. Familienfreizeiten, die im Dezember durchgeführt werden, können im darauf folgenden Jahr (bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme) abgerechnet werden. Antrag

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste
- Liste des/der Leiters/-in und der Betreuer/-innen
- Programm

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen. Auszahlung

Diese Richtlinie wird nach 2 Jahren überprüft. Überprüfung

## 4.5 Stadtranderholungen

### 4.5.1 Zielsetzung

Freizeitgestaltung in den Ferien Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre steigt der Bedarf nach wohnortnahen, günstigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vor allem in den Ferien. Ziel soll sein, Kindern und Jugendlichen Erlebnis- und Erfahrungsräume mit Gleichaltrigen zu eröffnen und ein Betreuungsangebot für die schulfreie Zeit zu gewährleisten.

integrativer Charakter Die Stadtranderholungen sollen einen integrativen Charakter haben und allen Kinder und Jugendlichen ein gemeinsames Lern- und Erlebnisfeld eröffnen.

Als Stadtranderholung sind in der Regel jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer/-innen über die Dauer des Tages an einem bestimmten Ort betreut werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt.

### 4.5.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert Stadtranderholungsmaßnahmen im Landkreis Göppingen sowie den angrenzenden Landkreise von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Göppingen. Stadtranderholungsmaßnahmen, die von Trägern mit Sitz außerhalb des Landkreises Göppingen durchgeführt werden, bezuschusst der Landkreis nach eigenem Ermessen.

Plätze für das Kreisjugendamt Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Bis zu 10 % der Plätze müssen dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes (ASD) für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen aus sozial und finanziell schwächer gestellten Familien zur Verfügung gestellt werden.  
Die Ausschreibung für die Stadtranderholung ist rechtzeitig vor Anmeldeschluss an das Kreisjugendamt zu schicken.
- Eine Konzeption oder eine schriftliche Darstellung der Maßnahme ist erforderlich, aus der die pädagogische Zielsetzung hervorgeht. Die Konzeption muss so ausgerichtet sein, dass die Stadtranderholung für Mädchen und Jungen gleichermaßen attraktiv ist.
- Der/die Leiter/-in muss volljährig sein. Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Mindestdauer 4 Tage
- Höchstdauer 21 Tage

### 4.5.3 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche von 6 – 15 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben sowie für den/die Leiter/-in und die Betreuer/-innen gewährt. Behinderte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Göppingen haben bis zu einem Alter von 21 Jahren Anspruch auf Förderung.

Zuschüsse für Kinder und Jugendliche sowie für Leiter/-in und Betreuer/-innen

Der Träger erhält pro Teilnehmer/-in und Tag einen Zuschuss von 2,00 €. Leiter/-in und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben, werden in Höhe von 5,00 € pro Tag bezuschusst. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 11 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuer/-innen von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen kann entsprechend dem Grad der Behinderung in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

### 4.5.4 Verfahren

Es ist ein schriftlicher Antrag (siehe Antragsformular) bis 01.04. eines Jahres zu stellen.

Antrag

Dem Antrag ist eine Konzeption oder eine schriftliche Darstellung beizulegen.

Konzeption

Die Abrechnung (siehe Antragsformular) ist grundsätzlich 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Stadtranderholungen, die im Oktober und November stattfinden, müssen spätestens bis zum 30. November abgerechnet werden. Stadtranderholungen, die im Dezember durchgeführt werden, können im darauf folgenden Jahr (bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme) abgerechnet werden.

Abrechnung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste
- Liste des/der Leiters/-in und der Betreuer/-innen
- Programm

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

Auszahlung

Diese Richtlinie wird nach 2 Jahren überprüft.

Überprüfung

## 4.6 Aus- und Fortbildungen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

### 4.6.1 Zielsetzung

Gewinnung von Jugendleiter/-innen-Nachwuchs

Die Mitarbeiter der Verbände und anderer Einrichtungen werden durch spezielle Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Es sind künftig verstärkt Hilfen für die Gewinnung von Jugendleiter/-innen-Nachwuchs und deren Aus- und Fortbildung anzubieten. Es werden im Sinne dieser Richtlinie nur solche Veranstalter gefördert, die Mitglied im Kreisjugendring sind.

### 4.6.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert nur Lehrgänge, die jugendpflegerische oder staatspolitische Themen beinhalten.

### 4.6.3 Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer/-in bei

- eintägigen Lehrgängen mit mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm 2,00 € pro Tag.
- eintägigen Lehrgängen mit mindestens 2,5 Stunden Lehrgangsprogramm 1,00 € pro Tag.
- bei mehrtägigen Lehrgängen, wenn jeder Tag mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm enthält 2,00 € pro Tag.
- bei Lehrgängen, die an einem Wochenende (von Freitag bis Sonntag) stattfinden und mindestens 10 Stunden Lehrgangsprogramm haben, 4,00 € pro Wochenende. Lehrgangsteilnehmer/-innen, die mindestens 5 Stunden am Lehrgangsprogramm teilgenommen haben, erhalten 2,00 €.

Alter der Teilnehmer/-innen

Zuschüsse können nur an Lehrgangsteilnehmer/-innen gewährt werden, die mindestens 14 Jahre alt sind und die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben.

Dauer der Lehrgänge

Lehrgänge werden grundsätzlich nur bis zu 10 Tagen ohne Unterbrechung gefördert.

Jugendleiter/-innen und Betreuer/-innen

Jugendleiter/-innen und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben, werden in Höhe von 5,00 € pro Tag nach den oben genannten Kriterien dann bezuschusst, wenn der Anteil der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren am Lehrgang mindestens 50 % beträgt. Ausgeschlossen davon sind eintägige Lehrgänge mit mindestens 2,5 Stunden.

Es wird der Betreuungsschlüssel von 11 Jugendlichen zu einem Betreuer zugrunde gelegt.

Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuern von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen kann entsprechend dem Grad der Behinderung in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen

Externe Referenten werden nicht bezuschusst.

#### 4.6.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist grundsätzlich 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Aus- und Fortbildungen von Jugendleiter/-innen, die im Oktober und November stattfinden, müssen spätestens bis zum 30. November abgerechnet werden. Aus- und Fortbildungen von Jugendleiter/-innen, die im Dezember durchgeführt werden, können im darauf folgenden Jahr (bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme) abgerechnet werden.

Antrag

Abrechnung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste
- Liste der Jugendleiter/-innen
- Lehrgangsprogramm nach Stunden aufgeschlüsselt

Diese Richtlinie wird nach 2 Jahren überprüft.

Überprüfung

## 5 Sonstige Förderbeschlüsse

### 5.1 Göppinger Theatertage und Förderpreis

#### 5.1.1 Göppinger Theatertage

##### 5.1.1.1 Zielsetzung

Der Landkreis unterstützt die Auseinandersetzung junger Menschen mit dem Theater. Dabei sollen auch Anregungen zum eigenen Gestalten gegeben werden.

Zielgruppen sind Amateurtheatergruppen und Schultheatergruppen

Diese Ziele sollen mit durch die Veranstaltung der Internationalen Göppinger Theatertage durch den Landkreis erreicht werden. Die Göppinger Theatertage werden im zweijährlichen Turnus durchgeführt. Zielgruppen sind Amateurtheatergruppen aus dem In- und Ausland. Ebenso werden Schultheatergruppen aus dem Landkreis Göppingen in geeigneter Form angesprochen.

Der Landkreis ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Spiel und Theater, im Bund Deutscher Amateurtheater sowie im Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V..

##### 5.1.1.2 Höhe der Zuschüsse

Sach- und Personalkosten

Der Landkreis und der Freundeskreis Göppinger Theatertage sind Veranstalter der Göppinger Theatertage. Der Landkreis bestellt für die Durchführung eine Fach- und Organisationsleitung. Er trägt die Sach- und Personalkosten, dazu gehören vor allem die Fahrtauslagen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer.

Dem Landkreis fließen die Einnahmen aus den Veranstaltungen zu. Eintrittsgelder werden von der Verwaltung des Kreisjugendamtes festgelegt.

##### 5.1.1.3 Verfahren

Antrag

Die Göppinger Theatertage werden vom Landkreis ausgeschrieben. Die Theatergruppen stellen entsprechend der Ausschreibung einen schriftlichen formlosen Antrag auf Teilnahme. Weitere Antragsunterlagen werden in der Ausschreibung festgelegt.

Die Gruppen werden vom Kreisjugendamt im Einvernehmen mit der Fachleitung für die Teilnahme an den Göppinger Theatertagen ausgewählt. Hierüber werden die Gruppen schriftlich informiert. Die teilnehmenden Gruppen erhalten kostenfrei Unterkunft und Verpflegung sowie einen Zuschuss zu den Fahrtkosten.

Zulassungsverfahren

Die Zuschüsse werden in der Regel nach Beendigung der Göppinger Theatertage ausbezahlt.

Auszahlung

## 5.1.2 Förderpreis Göppinger Theatertage

### 5.1.2.1 Zielsetzung

Der Landkreis Göppingen veranstaltet seit 1963 die Göppinger Spiel- tage – 1990 in Göppinger Theatertage umbenannt. Es handelt sich hierbei um einen traditionellen Treffpunkt für Amateurtheatergrup- pen. Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit für Theaterbegeisterte An- regungen, Erfahrungen, Gedanken und Ideen auszutauschen, aber auch in freundschaftlicher Verbundenheit dem Publikum ein hohes Niveau an Amateurtheater zu bieten.

#### Geldpreis

Der Landkreis Göppingen unterstützt dieses Bemühen. Besondere Zuschüsse sollen im Turnus der Göppinger Theatertage, entspre- chend der nachfolgenden Richtlinien, durch einen Geldpreis hono- riert werden.

### 5.1.2.2 Höhe des Förderpreises

#### Förderpreis

Der Förderpreis wird aus dem Landkreishaushalt mit maximal 2.500,00 € zur Verfügung gestellt.

### 5.1.2.3 Verteilerausschuss

Der Verteilerausschuss besteht aus

- zwei Mitgliedern der Fachleitung und
- zwei Vertretern/-innen des Kreisjugendamts.

### 5.1.2.4 Förderrichtlinien

#### Gruppen bzw. Einzel- personen

Der Preis kann an Gruppen bzw. Einzelpersonen aus der Mitte der Amateurtheatergruppen als Ganzes oder in höchstens drei Teilen, die unterschiedlich groß sein können, vergeben werden.

Preisträger/-innen können Gruppen bzw. Akteure sein, die

- durch kooperative Arbeit auffallen
- innovativ oder originell im Amateurtheater arbeiten
- durch besonders kontinuierliche Theaterarbeit auffallen
- sich um Aus- und Fortbildung im Amateurtheater bemühen
- sich in ihrer Arbeit weiterentwickeln.

## **6 Anhang**